

Zeitgenössische Rechtsfragen

1. Frage:

Ich (weiblich, 38 Jahre, Türkin) bin seit dem Jahr 2000 islamisch sowie standesamtlich verheiratet und wir leben in Deutschland. Ungefähr im ersten Jahr unserer Ehe schlichen sich langsam Probleme und Auseinandersetzungen ein. Mein Ehemann hatte erst mit Sportwetten (kleinere Beträge) angefangen, womit ich nicht einverstanden war, da er unser Haushaltsgeld dafür verwendete.

Diese schlechte Angewohnheit des Glücksspiels steigerte sich mit den Jahren. Er fing an unser Geld in Glücksspielautomaten zu verspielen, was zu erheblichen finanziellen Problemen führte und bei ihm Aggressionen auslöste, woraufhin er mir gegenüber erniedrigenden Schimpfworten aussprach. Außerdem musste ich wegen seiner schlechten Angewohnheiten (Glücksspiel, Alkohol, Drogen) oft einen höheren Dispositionskredit in Anspruch nehmen oder mir privat Geld leihen.

In den Jahren 2003 und 2005 sind unsere Söhne zur Welt gekommen. Der Zustand hat sich nicht normalisiert, sondern weiter verschärft. Nach der Geburt unserer Kinder wurde er mir gegenüber mehrmals handgreiflich. Des Öfteren hat er auch seine Wut an unseren Möbeln, Handys, Teller, Schrank, Türen usw. ausgelassen. Zur Wiedergutmachung schwor er immer bei Gott, aber hielt auch dies nicht ein.

Es kam während dieser Zeit zu mehrmaligen Trennungen für kürzere Zeiträume. In diesen Trennungsphasen hat er uns auch ohne jegliche

finanzielle Absicherung zurückgelassen und sogar noch aus unseren Bausparverträgen das Geld mitgenommen. Diese sich entwickelte Situation war schon schwer genug für mich. Dazu kam allerdings noch, dass er fremdgegangen ist. Seine letzte Affäre habe ich sogar persönlich kennengelernt, woraufhin ich ihn aufforderte die Wohnung zu verlassen, da ich mit der ganzen Situation nicht mehr zurechtkam (01.10.2013).

Ungefähr nach einem Monat habe ich mich von ihm überreden lassen ihn wieder aufzunehmen, denn in der Zeit der Trennung hat er nicht aufgehört mich unter Druck zu setzen, indem er ständig Anrufe tätigte und Nachrichten schrieb.

Außerdem hat er die Kinder, meine Familie und gemeinsamen Freunde und mehrere Vermittler eingeschaltet, um die Versöhnung herbeizuführen. Angeblich hätte er seine Affäre beendet und er sei reumütig und sehe seine Fehler ein. Nachdem er zu Hause war, meinte er, seine Affäre wäre schwanger von ihm und er wolle sich mit ihr kurz treffen, um dieses Verhältnis ein für allemal zu beenden, was ich ihm auch glaubte.

Ich wartete dann die ganze Nacht vergeblich auf ihn, jedoch kam er erst am nächsten Tag wieder nach Hause. Er erfand Geschichten, welche ich ihm nicht mehr glaubte und log mich an. Daraufhin traf ich mich mit seiner Affäre und erfuhr die ganze Wahrheit.

Die Schwangerschaft von ihr und die Beendigung des Verhältnisses war nur erfunden, um die Ehe mit mir und das Verhältnis mit ihr noch immer aufrecht erhalten zu können, woraufhin ich ihn ein weiteres Mal aufforderte die Wohnung zu verlassen.

Daraufhin ist er zu seiner Affäre gezogen. Nach einiger Zeit erfolgte auch mit ihr eine Trennung, woraufhin er wieder anfang mich zu belästigen und die Kinder, meine Freunde und Familie als Vermittler einzusetzen. Ungefähr ein Jahr später (Ende 2014) habe ich ihn nach dem ganzen Druck wieder zu Hause aufgenommen. Acht Monate später (Juli 2015), nachdem er eingesehen hat, dass die Ehe nicht mehr funktioniert, hat er diesmal selbst die Wohnung verlassen und äußerte, dass er keinen Sinn mehr in der Ehe sehe, weil wir in der Zeit auch nur Streit hatten. In den jeweiligen Trennungszeiten bis einschließlich jetzt leben die Kinder bei mir.

Circa nach zwei Monaten fing das ganze Schauspiel von ihm ein weiteres Mal an. Er würde sein Fehlverhalten bereuen wie die Male davor auch. Immer wieder versuchte er mir die gleichen Lügen aufzudrängen. Jedoch gelang es ihm diesmal nicht, mich zu manipulieren, so dass ich ihn wieder aufnehme, denn ich hatte mich in dieser Ehe genug aufgeopfert. Ich reichte die Scheidung im August 2016 ein.

Er hat sich dann in die Türkei abgesetzt und uns ohne Krankenversicherung und jegliche andere Absicherung zurück gelassen. Er kam jedoch nach sechs Monaten wieder zurück. Unterhaltszahlungen für die Kinder erfolgten zu keiner Zeit. Er wollte, dass wir uns versöhnen und ich ihn wieder aufnehme, und deswegen hat er die Scheidung immer weiter hinaus gezögert, indem er die erforderlichen Unterlagen dem Gericht nicht zugesandt hat. Seit der letzten Trennung (Juli 2015) habe ich ihn auch nicht mehr persönlich gesehen, aber seine aufdringlichen Belästigungen durch SMS hörten trotzdem nicht auf.

Hinzu kamen noch Drohungen mit dem Tod, falls ich einen anderen Mann kennenlernen sollte. Er selber war psychisch krank und hat mich mittlerweile auch krank gemacht. Wegen des ganzen Drucks von ihm habe ich in der Zeit des Öfteren Nervenzusammenbrüche bekommen. Aus meiner Sicht ist unsere Ehe endgültig seit dem Juli 2015 beendet und eine Versöhnung kommt auf gar keinen Fall mehr in Frage, denn für eine Ehe notwendige Gefühle wie Liebe, Vertrauen und Respekt sind zwischen uns nicht mehr vorhanden.

Außerdem ist er seinen ehelichen Verpflichtungen weder nach deutschem Recht noch nach islamischem Recht jemals nachgekommen. Deswegen habe ich mehrmals durch Vermittler versucht ihn zur Einwilligung zu der Scheidung zu bewegen, aber ohne Erfolg, denn er geht keine Kompromisse ein. Dadurch, dass er nicht mitwirkt, verzögert sich die gerichtliche Scheidung noch um weitere unabsehbare Zeit und aus islamischer Sicht hat er auch die drei Talaq nicht direkt ausgesprochen (gehören zu der hanefitischen Rechtsschule).

Meine Frage wäre:

Besteht nach islamischem Recht die Ehe oder nicht? Wenn ja, wie kann ich mich von der Ehe scheiden, wenn er nicht sein Einverständnis gibt? Die Imame in Deutschland wollen dafür die Verantwortung nicht übernehmen.

Die Brautgabe (*mahr*) kann ich ihm auch nicht zurückgeben, weil er dieser Verpflichtung auch nicht nachgekommen ist.

Ich würde mich über eine schnelle Antwort freuen, denn ich fühle mich gerade in einer schwierigen Lage und versuche einen Ausweg zu finden, weil ich die Absicht habe einen anderen Mann zu heiraten. Vielen Dank.

Antwort :

Wir bedanken uns bei Ihnen sehr für Ihr Vertrauen und hoffen, dass Sie mit unserer Antwort einen passenden Ausweg zu Ihrem Problem finden. Aller Lobpreis gebührt Allah und möge Allah Seinen Gesandten sowie dessen Familie und Gefährten in Ehren halten und ihnen Wohlergehen schenken!

1- Die Ehe ist immer noch gültig, solange der Ehemann sich von Ihnen nicht durch Aussprechen der rechtlichen Scheidungsformel scheiden gelassen hat.

2- Was den Scheidungsantrag vor den deutschen Gerichten im August 2016 betrifft, können Sie nur warten, bis das Gericht über diesen Antrag entscheidet. Sie können auch erneut einen „Eul‘-Antrag“, also den Selbstlos-Kauf der Frau aus der Ehe durch Rückerstattung der Brautgabe oder durch Bezahlung eines bestimmten Geldbetrags, den deutschen Gerichten einreichen. Ferner können Sie die Scheidung wegen der Schäden, die der Ehemann Ihnen zugefügt hat, beantragen. Dazu gehört es, dass der Ehemann die Familie vernachlässigt und den ehelichen Pflichten nicht nachkommt.

Wenn die deutschen Gerichte, die mit dem islamischen Recht identischen Bedingungen anerkennen, so können Sie die Scheidung gemäß den islamischen Vorschriften beantragen, vor allem der hanafitischen Rechtsschule. Deshalb sollte es dem Gericht klar gemacht werden, dass die Scheidung durch Selbstlos- Kauf oder wegen des gewiss vorhandenen Schadens eingeführt werden kann.

3- In Bezug auf das, was in der Sache der Verzögerung des Ehemannes bei der Scheidung erwähnt wird, ist es seitens ihm ungerecht und Ihr Ehemann ist verantwortlich dafür vor Allah.

4- Bis die Scheidung durch eine der oben genannten Methoden angeordnet worden ist, bleibt die Ehe rechtsgültig. Sie dürfen deswegen keinen anderen Mann weder begleiten noch heiraten. Wir hoffen, mit dieser Antwort gedient zu haben. Bei weiteren Fragen (auch aus dem Bekanntenkreis) stehen wir gerne zur Verfügung. Und Allah weiß es am besten!

Eine Rückfrage:

Darf denn für den Ehemann kein anderer die Scheidung aussprechen? So wie ein Schiedsgericht oder ein šayh? Im deutschen Gericht ist alles im Gang. Ist jetzt schon über 14 Monate und da passiert nichts, weil der Mann die Papiere nicht ausfüllt, das dauert also noch, der Wunsch ist, wenigstens islamisch aus der Ehe rauszukommen.

Gibt es da keine Möglichkeit für die Frau auch ohne Einverständnis des Mannes sich aus der Ehe zu lösen?

Antwort:

Sehr geehrte Fragende, im Folgenden finden Sie unsere letzte Antwort: Die Ehe ist noch rechtsgültig. Sie sollen einen Scheidungsantrag vor dem Gericht einreichen, um die folgenden Ziele zu verwirklichen: 1- Die richterliche Scheidung ist rechtskräftig wegen des Schadens, egal ob der Richter die Scheidung in der Anwesenheit oder der Abwesenheit des Ehemannes ausspricht.

Dadurch können Sie auch -nach dem islamischen Recht- all Ihre Rechte bekommen.

2- Oder wenn es möglich, dass Sie einen „Ēul‘-Antrag“ bei dem Gericht einreichen, wie wir Ihnen vorher erklärt haben. In diesem Fall haben Sie nur

zwei Möglichkeiten, entweder verzichten Sie auf Ihre Brautgabe, die Ihr Ehemann im Grunde nicht bezahlt hat, oder wird Ihr Ehemann, wie bei Ihnen der Fall ist, den Wert der üblichen Brautgabe rückerstatten.

2. Frage: Was ist das Rechtsurteil über den Austausch der Geschenke zwischen Muslimen und Christen?

Antwort: Der Lobpreis gebührt Allâh und möge Allâh seinen Gesandten sowie dessen Familie und Gefährten in Ehren halten und ihnen Wohlergehen schenken!

Der edle Quran erklärte Ethik und Werte, auf denen man Beziehungen zu Nicht-Muslimen aufbauen kann, sie sind Ethik und Werte, die auf Gerechtigkeit und Gültigkeit basieren, die vom Unrecht entmutigen, Allah, der Erhabene, sagt:

لَا يَنْهَاكُمْ اللَّهُ عَنِ الَّذِينَ لَمْ يُقَاتِلُوكُمْ فِي الدِّينِ وَلَمْ يُخْرِجُوكُمْ مِنْ دِيَارِكُمْ أَنْ تَبَرُّوهُمْ وَتُقْسِطُوا إِلَيْهِمْ إِنَّ اللَّهَ يُحِبُّ الْمُقْسِطِينَ (٨)

"Allah verbietet euch nicht, gegenüber denjenigen, die nicht gegen euch der Religion wegen gekämpft und euch nicht aus euren Wohnstätten vertrieben haben, gütig zu sein und sie gerecht zu behandeln. Gewiss, Allah liebt die Gerechten". [60:8]

Es besteht kein Zweifel daran, dass der Austausch der Geschenke das höchste Maß an Gerechtigkeit und Wohlwollen unter den Menschen ist, unabhängig von ihrem Glauben, ihrer Rasse oder ihren Überzeugungen. Außerdem entfernt das Geschenk den Hass aus den Herzen; fördert Zusammenhalt und Einheit sowie schafft Frieden. Es wurde von Abu Hureira berichtet, dass der Prophet (ﷺ) sagte: „Beschenkt euch

gegenseitig, denn das Geschenk reinigt das Herz vom Groll!“ (At-Tirmidhî und Ahmad).

Auch - wie der Prophet (ﷺ) gezeigt hat, der Austausch der Geschenke verfestigt die Liebe unter den Menschen. Es wurde auch berichtet, dass Er (ﷺ) sagte: „Beschenkt euch gegenseitig, und ihr werdet einander lieben!“. [Al-Adab Al-Mufrad].

Das Geschenk ist ein Weg der Kommunikation und des Mitgefühls unter den Menschen, einer der Schlüssel zu den Herzen sowie ein Mittel des Gutes, die wir den Islam mit Nicht-Muslimen forderten. Es wurde von 'Ali ibn abi Talib berichtet: „Dass Kaiser (König von Persien) dem Gesandten Allahs ein Geschenk sandte und er es annahm, und dass der Kaiser (von Byzanz) ihm ein Geschenk sandte, und er es annahm, und dass Könige ihm Geschenke gaben und er sie annahm.“ [Musnad Ahmad]

Abu Humeid al-Sa'adi berichtete: „Wir zogen mit dem Propheten (ﷺ) in die Schlacht von Tabūk . Der König von Ayla schenkte dem Propheten (ﷺ) ein weißes Maultier und kleidete ihn mit Gewand ein. Und der Prophet (ﷺ) schrieb ihm einen Friedensvertrag, der es ihm ermöglichte, die Autorität über sein Land zu behalten. ...“ [Sahih el-Buḥārī].

Der Austausch der Geschenke zwischen Muslimen und Christen bei den Festen und Feiern sowie bei Anlässen sind zulässig und sogar wünschenswert, weil die islamische Gesetzgebung (Scharia) es verlangt. Es stärkt Beziehungen, Einheit und gegenseitige Hilfe zwischen den Söhnen desselben Landes.

Wir bitten Allah, den Allmächtigen, uns zu vereinen, unsere Reihen zu verengen und unsere Herzen zusammensetzen! Und Allah weiß es am besten!

3. Frage

Ich bin eine muslimische Frau und ich habe gehört, dass Polygamie wirklich eine Grundlage im Islam ist. Was ist Ihre Meinung dazu?

Antwort

Sehr geehrte Fragende, was Sie gehört haben, ist falsch und entspricht nicht dem islamischen Recht. Allah der Erhabene sagt: "Und wenn ihr fürchtet, ihr würdet nicht gerecht gegen die Waisen handeln, dann heiratet Frauen, die euch genehm dünken, zwei oder drei oder vier; und wenn ihr fürchtet, ihr könnt nicht billig handeln, dann (heiratet nur) eine oder was eure Rechte besitzt. Also könnt ihr das Unrecht eher vermeiden ,, (4-3)

Folglich ist es falsch zu sagen, dass Polygamie im Islam absolut zulässig ist, denn es gibt weder im Koran noch in Sunne einen klaren Text, der besagt, dass Polygamie eine Pflicht ist, sonst wird derjenige, der nur eine Frau geheiratet hat, schuldig sein oder die Sunna vernachlässigt. Daher ist die Polygamie nur unter der Bedingung der Gerechtigkeit zwischen den Frauen erlaubt. Diese Gerechtigkeit erfordert die finanzielle und körperliche Leistungsfähigkeit des Mannes. Wenn der Mann darüber nicht verfügt, darf er nicht mehr als eine Frau heiraten.

Am Freitag, dem 1. März 2019, veröffentlichte Al-Azhar eine Erklärung von Sheikh al-Tayeb, der größte Imam von al-Azhar, in der er betonte: Die Notwendigkeit einer Erneuerung in Bezug auf die Belange der

Frauen ." Frauen machen die Hälfte der Gesellschaft aus, wenn man sich nicht um sie kümmert, ist es, als würde man auf einem Fuß laufen . Er fährt fort: Polygamie ist häufig eine Ungerechtigkeit für Frauen und Kinder.

In ähnlicher Weise hat Imam Al-Azhar prof. Dr. Al-Tayeb festgestellt, während einer Fernsehsendung auf dem 1. nationalen Kanal, dass diejenigen, die sagten, Polygamie sei verpflichtend, alle Unrecht hätten. Gemäß seiner Meinung ist die Polygamie das Ergebnis eines Missverständnisses des Korans und der Tradition des Propheten. Um die Frage vollständig zu verstehen, empfiehlt er eine ganze Lesung von Vers 129 von Sure 4, der die Vielzahl der Frauen ruft. Während dieser Fernsehsendung erinnerte Al-Azhars Imam daran, dass die Fähigkeit, eine zweite, dritte oder vierte Frau zu nehmen" durch die Gerechtigkeit eingeschränkt ist. Nach dem Qur'an sei es verboten, mehrere Frauen zu haben, wenn es keine Gerechtigkeit gebe.

4. Frage: Ich bin ein muslimisches Mädchen und leider ist mein Vater ein schlechter Mensch. Er hat Beziehungen zu einer anderen Frau ohne das Wissen meiner Mutter, obwohl meine Mutter eine einzigartige Frau ist. Mein Vater respektiert sie auch nicht. Meine Mutter leidet sehr unter ihm und kann das Leben mit ihm nicht mehr ertragen. Was soll sie tun? Und was ist das Sharia-Urteil über das Verhalten meines Vaters?

Antwort

Wenn du dir ganz sicher bist, dass dein Vater verbotene Beziehungen zu einer anderen Frau hat, solltest du ihm einen sehr höflichen und guten Rat geben, denn das könnte ihm vielleicht helfen und sein Verhalten verbessern.

Genauso sollte deine Mutter ihn ermahnen- als Teil ihres Wissens über seine unislamischen Handlungen-. Gute treue Freunde und Verwandte aus der Familie des Vaters und der Mutter können dir dabei helfen.

Wenn es ihm besser geht, das ist Allah allein zu verdanken, sonst kann deine Mutter zu einer islamischen Behörde gehen, um sich von ihm scheiden zu lassen. Aber wir empfehlen, nach anderen Wegen und Lösungen zu suchen, bevor sie über eine Scheidung nachdenkt. Am Ende kann sie entscheiden, ob es sinnvoller ist, weiterhin mit ihm zu leben oder sich von ihm scheiden zu lassen.

5. Frage: Ich war eine Christin und Allah hat mich zum Islam geführt. Aber ich lebe immer noch bei meiner christlichen Familie und hoffe, meine Bekehrung zum Islam geheimhalten zu können. Was soll ich tun, um mein Fasten zu verheimlichen?

Antwort:

Liebe Fragende, das Lob gebührt Allah, Der dich zum Islam gerechtleitet hat. Wenn dir die verbale Bekundung des islamischen Glaubens schadet, dann solltest du sie verstecken. Dies sollte auch bei deinem Fasten der Fall sein.

Aber wenn es dir nicht schadet, ist es besser, deine Bekehrung zum Islam bekannt zu machen und deine Familie zum Islam einzuladen. Wenn deine Familie dir gehorchen wird, dann ist dies besser und Allah wird dich im Jenseits sehr belohnen. Wenn sie dir nicht gehorcht, dann keine Sorge, da dein Pflicht nur die Verkündigung ist.

Auf jeden Fall darfst du das Fasten nicht brechen , denn es ist eine der fünf Säulen des Islam. Und Allah weiß es am besten.

6. Frage

Mein Mann hat mit mir am Tag des Ramadans beigeschlafen. Was ist das Scharia- Urteil darüber?

Antwort

Allah, der Erhabene, hat den Muslim erlaubt, in der Nacht des Ramadans mit seiner Frau zuschlafen. Als Beweis dafür sagte Allah in der 2. Sure: "Es ist euch erlaubt, zur Fastenzeit bei Nacht mit euren Frauen Umgang zu pflegen. Sie sind für euch, und ihr für sie (wie) eine Bekleidung"(2:187). Hingegen ist der Geschlechtesverkehr am Tag von Ramadan streng verboten und es besteht ein klarer Konsens darüber. Wer solche Dinge begangen hat, muss nicht nur den Tag wiederholen, sondern auch die Buße (Kaffaarah) leisten.

Die Buße sind (Reihenfolge muss eingehalten werden), einen Sklaven zu befreien, was aber derzeit nicht möglich ist, so geht er zur nächsten Möglichkeit weiter, und zwar Fasten für zwei aufeinanderfolgende Monate lang, wenn er es nicht kann, sollte er sechzig arme Menschen ernähren. Es wurde überliefert, dass ein Mann zum Propheten (G.S.H) kam, der mit seiner Frau tagsüber während dem Ramadan Geschlechtsverkehr vollzogen hatte. Danach befahl der Prophet (G.S.H) ihm, zu Allah zurückzukehren und IHN um seine Vergebung dieser Sünde zu bitten.

Und Allah weiß es am besten!

7. Frage

Wie lautet das Scharia-Urteil über das Ritualfasten am letzten Tag im Ramadan in den europäischen Ländern, während sich die Beobachtung des Mondes in meinem Aufenthaltsland von den arabischen Ländern unterscheidet?

Antwort:

Alles Lob gebührt Allah, Dem Herrn aller Welten. Allahs Segen und Friede auf Muhammad, dem letzten aller Propheten. Zunächst muss betont werden, dass es keine offiziellen Mondobservatorien in den europäischen Ländern wie die in den arabischen Ländern gibt. Deshalb befolgen die Muslime in Europa die Mondbeobachtung in den arabischen Ländern und vollziehen das Fasten demgemäß.

Mit dieser Frage ist es aber gemeint, wenn sich Muslime aus verschiedenen arabischen Ländern in einem europäischen Land aufhalten und die Mondbeobachtung in den arabischen Ländern nicht einig sind. Demzufolge sollte jeder Muslim in diesem Fall nach der Mondbeobachtung seines Heimatlandes fasten? Oder nach der Beobachtung eines bestimmten arabischen oder islamischen Landes?

In diesem Fall sind wir der Meinung, dass die europäischen Länder die islamischen Regeln bei der Mondbeobachtung nicht einhalten, deshalb sollte man sich nach der Mondbeobachtung des jeweiligen islamischen Landes richten, das in der Nähe vom Aufenthaltsland liegt und folglich in einer benachbarten Zeitzone ist.

Das hat die al-Azhar bei der im Oktober 1966 abgehaltenen Konferenz der Islamischen Gelehrten schon anerkannt, indem sie sich der Auffassung angeschlossen hat, dass die Zeitdifferenz beim Mondaufgang keine Betrachtung verdienen, auch wenn die Länder voneinander weit entfernt liegen würden, solange sie in benachbarten Zeitzonen sind. Das ist auch die Meinung der Malikiten und Schaficiten. Und Allah weiß es am besten!

8. Frage: Was macht die schwangere Frau, die im Monat Ramadan nicht fasten konnte. Aber sie bezahlte deswegen nur die Sühne, da sie dachte, sie musste die Tage nicht nachholen. Was soll sie jetzt tun? Ich bitte Sie um eine schnelle Antwort.

Antwort:

Alles Lob gebührt Allah, Dem Herrn aller Welten. Allahs Segen und Friede auf Muhammad, dem letzten aller Propheten!

Die Gelehrten sind sich über die schwangere Frau nicht einig, die im Ramadan nicht fasten kann. Wir antworten auf diese Frage gemäß der schafitischen und hanbalitischen Rechtsschule. Diese Frau muss nur die verpassten Tage nachholen, wenn sie das Fasten brach, weil sie Schaden für sich oder das Kind befürchtete.

Wenn sie aber das Fasten unterließ, weil sie befürchtete, dass dies allein dem Baby schaden könnte, muss sie diese Tage nachholen und für jeden Tag einen Armen füttern.

9. Frage: Darf eine muslimische Frau, die keinen Mahram oder Mann hat, zur Pilgerfahrt reisen?

Antwort:

Darüber sind sich die Rechtsgelehrten nicht einig. Sie äußerten unterschiedliche Meinungen wie folgt:

Die Hanafiten sagten: Es ist nicht erlaubt, eine Pilgerreise ohne Ehemann oder Mahram durchzuführen, wenn die Abreise zur Pilgerfahrt weit entfernt ist (mehr als drei Tage). Wenn die Frau keinen Mahram oder Ehemann hat und die Abreise weit weg ist (mehr als 3 Tage), ist sie nicht verpflichtet, den Hadjj zu machen, da sie als unfähig gilt.

Die Shafiiten waren jedoch anderer Meinung: Wenn die Frau einen Mahram oder Ehemann hat oder mit den treuen Frauen reist, ist es ihr erlaubt, eine Pilgerfahrt durchzuführen. Die Malikiten glauben auch, dass die Existenz des Mahram oder des Mannes mit der Frau keine Voraussetzung für die Erfüllung der Pilgerfahrt ist. Wir, als Rechtsgutachter in al-Azhar Globalzentrum für Fatwa, meinen, dass die Meinung der Schafiiten und Malikiten angemessen ist, wenn es eine Gruppe von treuen Frauen gibt, können sie die Pilgerreise unternehmen.

10. Frage: Darf die Frau eine Hose tragen und auf der Straße vor den Männern gehen sowie das Gebet darin verrichten?

Antwort:

Wenn die Hose so eng ist, dass die Körperteile und die Nacktheit außer dem Gesicht und den Händen gezeigt werden, dann sollte die Frau sie nicht tragen.

Aber wenn die Hose breit ist, nicht aus einem durchsichtigen Stoff besteht, die Körperteile und die Nacktheit (Schambereich) nicht zeigt und keine

Versuchung zwischen den Frauen und Männern hervorruft, kann diese Hose getragen werden. Dann kann das Gebet darin verrichtet werden.

Allah sagt: "Bleibt in euren Häusern, (es sei denn, ihr geht zu einem von Gott erlaubten Zweck) und putzt euch nicht heraus, wie es in der Zeit der Unwissenheit üblich war! Verrichtet das Gebet, entrichtet die Zakat-Abgaben und gehorcht Gott und Seinem Gesandten! Hierdurch will Gott von euch, ihr Angehörigen des Hauses, die Unreinheit fernhalten und euch die höchste Reinheit gewähren" (33-33).

11. Frage: Ich bin eine verheiratete Frau, mein Mann hat einen Heiratsvertrag geschlossen, aber er hat noch keinen Geschlechtsverkehr durchgeführt und mit mir noch nicht zusammenwohnt. Darf mein Mann für mich Zakât Al-Fitr entrichten?

Antwort: Grundsätzlich solltest du wissen, dass dies keine Pflicht für deinen Mann ist, solange ihr nicht miteinander geschlafen habt. Als Beweis dafür, was in "Al-Mûdawwana" von Imam Malik erwähnt wurde: Es ist eine Pflicht, dass jeder Vater für seine Tochter Zakât Al-Fitr bezahlen muss, bis sie mit ihrem Mann schläft. Wenn der Mann jedoch zum Geschlechtsverkehr mit der Frau eingeladen wird und der Mann sich weigert, muss er noch den Zakât Al-Fitr bezahlen. Darüber hinaus kann der Ehemann freiwillig seine Frau Zakât Al-Fitr bezahlen, aber unter der Bedingung, dass beide damit einverstanden sind. Der Mann sollte jedoch zuerst ihren Vater um Erlaubnis bitten oder denjenigen, der sich um sie kümmert.

12. Frage

Ein syrischer Flüchtling arbeitet in Deutschland bei einem Geschäft, in dem die alkoholischen Getränke verkauft werden, obwohl er nichts davon trinkt. Er hat aber keine andere Arbeit. Er fragt, ob er seine Arbeit während des Ramadan verlassen muss oder nicht?

Antwort:

Erstens: Die Arbeit des Fragenden gilt als ein strenges Bedürfnis, das bis die Notwendigkeit erreicht, wobei vielleicht seine Kündigung eine grosse Schädigung für ihn und seine Familie bewirkt, die er unterhält. Falls er diese Arbeit verlässt, weil die Arbeitschancen in diesen Ländern so wenig sind, dann muss er in seiner Arbeit bleiben und sein bestens tun, um eine andere Arbeit zu finden, denn die Nöte sollen berücksichtigt werden.”

Zweitens: Shaikh Ali Gomaa- der ehemalige Mufti von Ägypten- erlaubte in seinem Fatwa Nr. 206 im Jahre 2007 solche Handlungen . Er beruhte auf die Meinung von Hanafiten, die gesagt haben: Es ist erlaubt, die ungültige Verträge wie die Wucherzins und der Verkauf der alkoholischen Getränke in den nicht islamischen Ländern abzuschließen, unter der Voraussetzung, diese nicht zu trinken.

13. Frage

Ein Muslim lebt in Deutschland und verbringt seinen Jahresurlaub immer in einem anderen europäischen Land. Manchmal kommt der Urlaub im Monat Ramadan. Gelten für ihn die Vorschriften des Reisenden oder nicht?

Antwort:

Alles Lob gebührt Allah, Dem Herrn aller Welten. Allahs Segen und Friede auf Muhammed, dem letzten aller Propheten.

Das Reisen in den Urlaub an sich ist islamisch erlaubt, solange der Urlauber nicht beabsichtigt, dadurch eine Sünde zu begehen. Wenn der Muslim eine Reise ins andere Land macht, das etwa 82 km von seinem Aufenthaltsland entfernt liegt, so steht ihm alle Vorschriften des Reisenden zu, wie das Verkürzen des Gebets und das Fastenbrechen. Es wäre aber besser, dass der Reisende das Fasten vollzieht, wenn er in der Lage ist und es ihm keine Mühe bereitet. Allah, Der Erhabene, sagt:

„Und dass ihr fastet, ist besser für euch, ...“ (2: 184). Wenn der Reisende vorhat, vier Tage oder mehr im Urlaubsland zu bleiben, dann gilt er -nach der Meinung der Mehrheit von den Rechtsgelehrten- nicht als Reisender. Und Allah weiß es am besten!

14. Frage: Darf eine muslimische Frau, die einen Schleier trägt, ihre Haare kurz schneiden? Übrigens hat sie nicht die Absicht, den Männern zu ähneln, sondern das Haar wird besser und sieht ästhetisch ansprechend aus.

Antwort

Die Frau, die einen Schleier trägt und ihren ganzen Körper außer Gesicht und Händen bedeckt, erlaubt ihr, sich die Haare schneiden zu lassen, solange ihr Mann sie akzeptiert, wenn sie verheiratet ist. Wenn sie nicht verheiratet ist, aber auch einen Schleier trägt, kann sie sich die Haare schneiden, wenn niemand ihre Haare außer ihren Maharem sieht.

15. Frage: Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für ihre Antwort auf meine letzte Frage. Ich hätte noch weitere Frage stellen und zwar: Was ist die islamische rechtliche Bestimmung bezüglich des schabka (Goldgeschenk), ist es erlaubt oder nicht? und darf der Verlobte seine zukünftige die Schabka in ihre Hand geben oder um den Hals hängen. Danke im Voraus!

Antwort:

Die Antwort auf diese Frage beinhaltet die folgenden Einzelheiten:

1- Wenn der Verlobte die Schabka als Geschenk seiner Verlobten übergibt, dann gilt diese Shabka als gesetzliche Bestimmung und als eine Form der Rückgabe bei Auflösung der Verlobung. Aber wenn die Auflösung von Seiten des Verlobten kommt, dann bekommt er nichts zurück. Ist die Auflösung der Verlobung seitens der Verlobten, bekommt der Verlobte alle seine Geschenke zurück, es sei denn, die Geschenke sind aufgebraucht.

2- Wenn der Verlobte seiner Verlobten die Schabka (Goldgegenstand) als Teil des Mahrs (das Brautgeschenk) übergibt, wie es längst zur Gewohnheit einiger islamischer Länder geworden ist, dann hat er einen vollkommenen Anspruch, unabhängig davon, ob die Auflösung der Verlobung seitens des Verlobten oder der Verlobten initiiert ist.

3- Was heute bei den Menschen zur Gewohnheit geworden ist, dass der Verlobte das Goldgeschenk am Handgelenk seiner Verlobte befestigt oder um ihren Hals bindet, ist falsch und völlig ungültig. Denn die Verlobung ist nur ein Eheversprechen und deshalb hat das Paar kein Recht, etwas Verbotenes zu tun. Es wäre besser, wenn ein Verwandter der Verlobte es tut.

17. Frage

Manchmal fahre ich im Monat "Ramadan" von einem europäischen Land zu einem anderen, weil das Reisen dort sehr leicht ist. Ich beginne mein rituelles Fasten des Öfteren in meinem Aufenthaltsland. Wann soll ich mein Fasten brechen, nach der Zeitrechnung des Aufenthaltslandes oder dem Kalender des Reiseziellandes?

Antwort.

Sehr geehrter Fragesteller, Sie sollen das Fasten brechen, gleich wenn die Sonne untergeht, wo immer Sie sich befinden.

Sie folgen dabei dem Zeitkalender des Ortes, an dem Sie sich befinden. Sowohl der Zeitkalender des Aufenthaltslandes als auch der des Reiseziellandes haben aber damit nichts zu tun.

Der Prophet, Allah segne ihn und schenke ihm Heil, sagte: *„Wenn der Abenddämmerung anbricht, der Tag endet und die Sonne untergeht, dann kann der Fastende das Fasten brechen.“ (Muslim)*

18. Frage

Ist es in Deutschland erlaubt, Fleisch von einem Tier zu verzehren, das vor dem Schlachten betäubt wurde? Oder sollte der Muslim auf dieses Fleisch verzichten und stattdessen auf importiertes Fleisch zurückgreifen, von dem er sich sicher sein kann, dass es gemäß den islamischen Vorschriften rituell geschlachtet wurde?

Antwort:

Alles Lob gebührt Alláh, dem Herrn aller Welten, und möge Alláh Seinen Gesandten, dessen Familie und Gefährten in Ehren halten und ihnen Wohlergehen schenken.

Jeder Muslim ist verpflichtet, dass er das zuverlässige islamische Zentrum in seinem Land befolgt und nicht selbst forschen darf, solange die Ftawa von anerkannten und fähigen Scharia-Kenner auferlegt wurde.

Und nun zur Frage: Die meisten Rechtsgelehrten sind der Meinung, dass alles, was das Blut ausfließen lässt und die Halsschlagader durchschneidet, als ein Schlachtinstrument gilt, ausgenommen davon sind Krallen und Knochenspitzen .

Dafür haben wir einen klaren Beweis von Al-Baihaqī und Abū Dāwūd, die den folgenden Hadith überlieferten: „Alles, was das Blut fließen lässt und wobei der Name Allahs ausgesprochen wurde, dürft ihr essen, solange es weder mit Knochenspitzen noch mit Krallen geschieht.“

Bezüglich der Betäubung eines Tiers vor dem Schlachten so schreibt die Scharia die Barmherzigkeit und die Wohltätigkeit vor, und zwar sogar für den Vorgang des Schlachtens. Schaddād Ibn 'Aus überlieferte, dass der Prophet Muhammad sagte:

„Allah schreibt Wohltätigkeit bei jeder Angelegenheit vor. Wenn ihr also tötet, tötet auf eine beste Weise und wenn ihr schächtet, schächtet auf eine beste Weise; ihr sollt mithin die Messer schärfen und das zu schlachtende Tier beruhigen!“ (Überliefert von Muslim).

Zusammenfassend kann man sagen: Der Islam hat das Schlachten von Tieren und den Fleischverzehr erlaubt, allerdings sollten Anstrengungen unternommen werden, Schmerz und Leiden so gering wie möglich zu halten.

Wichtig ist auch beim rituellen Schlachten im Islam sich zu vergewissern, dass das Tier während des Schlachtens lebendig ist. Ist man aber vom Gesetz gezwungen, zu betäuben, muss man danach feststellen, ob das Tier noch am Leben ist oder nicht. Wenn es noch am Leben ist, wäre das Schlachten erlaubt.

Daraufhin ist das Betäuben mittels eines von Fachleuten zu den bestimmten Mitteln mit der Absicht, den Widerstand und die Aufregung des Tieres vor dem Schächten zu mindern, dann ist dies gemäß der Scharia erlaubt.

19. Frage

Wie lautet das Scharia-Urteil darüber, wenn man sich den Kriegerern der Organisation „IS“ anschließt?
الدولة الإسلامية

Antwort:

Alles Lob gebührt Allah, Dem Herrn aller Welten. Allahs Segen und Friede auf Muhammed, dem letzten aller Propheten.

Wenn man sich den Kriegerern von „ISIS“ anschließt, so begeht man nach islamischer Sicht eine große Sünde, da diese Gruppe mit der Gewalt gegen die Mehrheit der Muslime rebelliert.

Es gibt eine Übereinstimmung unter den gegenwärtigen islamischen Gelehrten, dass die Organisation „IS“ als die *Kharidschiten* (deut.: Charidschiten) der heutigen Zeit betrachtet werden soll.
gegen rebellieren / ضد / over
الكلبي

sich anschließen *انضم - ان*

Ihre Äußerungen und Handlungen sind genau ähnlich wie die (*vorherigen*) *Kharidschiten*. Darüberhinaus sind die Anhänger dieser Organisation durch die Eigenschaften der *Kharidschiten* gekennzeichnet, welche der Prophet, Allah segne ihn und schenke ihm Heil, schon erwähnt hatte. Zu diesen Eigenschaften gehören unter anderem die folgenden Eigenschaften:

1. Ermordung der unschuldigen Menschen.
2. Die Neigung dazu, ihre Widersacher, (Muslime) und sogar die Prophetengefährten für ungläubig zu erklären.
3. Unwissenheit über die Lehren der Religion.
4. Übertreibung in der Religion und Extremismus beim Praktizieren der islamischen Vorschriften.
5. Wenn man das Verhalten dieser Organisation betrachtet, dann wird es klar, dass deren Anhänger über die genannten Eigenschaften verfügen. Und Allah weiß es am besten!

20. Frage

Ist es zulässig, dass ein muslimischer Mitbürger in einem nicht islamischen Land an den Parlamentswahlen teilnimmt, oder nicht?

Alles Lob gebührt AllÁh, dem Herrn der Welten, und möge AllÁh unseren Propheten Muhammad und dessen Familie und all dessen Gefährten in Ehren halten und ihnen Wohlergehen schenken!

Dies ist eine Frage des *Ijtihād* und unterliegt dem Ausgleich zwischen den gewünschten Interessen und dem Nutzen der Muslime von dieser Teilnahme und dem Schaden, der durch diese Beteiligung verursacht werden kann.

Wären die Vorteile mehr, ist die Teilnahme dann zulässig, ergibt sich diese Teilnahme noch mehr Nachteile, ist das dann verboten.

Daher ist diese Bestimmung je nach dem Land, den Vorschriften und den Personen unterschiedlich. Die Teilnahme kann für Muslime in einem Land vorteilhaft sein, im Gegensatz dazu ist sie in einem anderen Land nicht nützlich und so weiter auch für manche Menschen.

Gelehrte, die die Wahlen für zulässig halten, stützen sich auf die folgenden Verse und Handlungen von den Gefährten des Propheten (Allahs Wohlgefallen sei auf ihnen allesamt!):

Sure Al Baqarah, Vers 282 und 283: „.....Und verheimlicht kein Zeugnis...“

Sure Al Baqarah, Vers 282: „...Und die Zeugen sollen sich nicht weigern, wenn sie aufgefordert werden...“

«ولا تكتموا البيِّنات»

«ولا يأتوا بالبَيِّنات إِذَا مَا سَأَلُوهُ»

Beide Verse verlangen das Zeugnis zu geben. *Die Abstimmung bei Wahlen* ist eine Art vom Zeugnis. Das ist eine Pflicht für die Muslime und den Muslim. Es wird bezeugt, dass diese oder jene Partei mehr verdient hat, als die andere gewählt zu werden, weil sie sich auf moralische oder demokratische Werte beziehen kann.

Außerdem erfahren wir *in der Sure Yusuf*, dass der Prophet *Yusuf*, Friede sei mit ihm, ein Finanz- und Wirtschaftsminister in einem nichtislamischen Land war. Das ist eine Art politischer Partizipation und geht über die Wahl hinaus. *Alle Formen* der Ungerechtigkeit bzw. die teilweise unislamischen Handlungen, die in diesem Land *damals herrschten*, hatten Yusuf (Friede sei mit ihm) nicht daran gehindert, einen Plan zu *scheiden* und anzubieten, wie das Land die Finanzkrise *überwinden* könnte.

Wir blicken auf die Geschichte der muslimischen Emigranten in Abessinien zurück, die *der* Situation der Muslime in Europa gleicht. Die Muslime

waren eine Minderheit in einer nichtmuslimischen Mehrheit und haben sich an die Gesetze und Regeln der Abessinien angepasst.

Als ein Teil der abessinischen Bevölkerung gegen den König „Negus“ rebellieren wollte, blieben die Muslime nicht tatenlos, vielmehr boten sie Negus an, sich aktiv an der Verteidigung zu beteiligen. Der König „Negus“ hat es aber abgelehnt.

Der Fiqh-Rat hat eine Entscheidung über das Thema: "Teilnahme der Muslime bei Wahlen mit Nicht-Muslimen" getroffen: "Lob sei Gott allein, und Friede und Segen seien auf *unserem Propheten Muhammed*, der keinen Propheten hinter sich hat, und auf seiner Familie und seinen Gefährten.

Die islamische Fiqh-Akademie diskutierte in der neunzehnten Sitzung von 22. bis 27. Shawwal 1428 n. H., d. i. von 25. bis 30. November 2007 am Hauptsitz der muslimischen Weltliga in Makkah das Thema "*Teilnahme der Muslime an den Wahlen in nicht-muslimischen Ländern*".

Man stützt sich auch dabei auf die Beschlüsse der sechzehnten Sitzung in der Zeit von 21. bis 26. Shawwal 1422 n. H., um die verschiedenen Aspekte und Ansichten zu dieser Frage in die Überlegungen einzubeziehen.

Nach dem Hören *aller Beiträge*, Diskussionen und Beratungen beschloss der Rat:

1. Die Teilnahme von Muslimen *an den Wahlen* in nichtmuslimischen Ländern ist eine Frage der *islamischen Rechtspolitik*, die im Licht des Ausgleichs zwischen *Nutzen und Schadensowie zwischen Vorteilen und Nachteilen* entschieden wird. Die Fatwa variiert *sich* je nach den Zeiten, Orten und Bedingungen.

2. *Ein Muslim, der die Rechte der Staatsbürgerschaft in einem nichtmuslimischen Land genießt, kann an den Parlamentswahlen*

teilnehmen. Durch die Teilnahme an Wahlen gewinnt man mehr Einfluss auf den politischen Einfluss; man kann die Person wählen, die seine Interessen vertritt. Die Muslime können durch die effektive Beteiligung am politischen Leben eine Macht bilden. Das dient mit Sicherheit zu den folgenden Sachen:

Erstens: Die muslimischen Wähler und Wählerinnen beabsichtigen dadurch, Interessen der Muslime zu dienen und ihnen vor dem Übel und Schaden zu schützen.

Zweitens: Daran glaubt die Mehrheit der muslimischen Teilnehmer, dass ihre Teilnahme zu positiven Effekten führt, die den Muslimen in diesem Land zugutekommen; ihren Status zu stärken, den Entscheidungsträgern und Verwaltern zu begegnen und ihre religiösen und weltlichen Interessen zu bewahren.

Drittens: Die Teilnahme des Muslims an diesen Wahlen sollte nicht zu seinem Ungehorsam in seiner Religion führen. Und Allah weiß es am besten!

21.

Fatwa Zentrum erklärt die Entscheidung über einen Mann, der eine andere Frau heiratet, ohne sie zu wissen.

Das al-Azhar Zentrum für Fatwa sagte, dass der Islam einem Mann erlaubt, mehr als eine Frau zu heiraten, unter Voraussetzung der Gerechtigkeit zwischen den Frauen, sowie finanzielle und physische Fähigkeit des Mannes. Allah sagt: "Und wenn ihr fürchtet, nicht gerecht gegen die Waisen zu sein, so heiratet, was euch an Frauen gut ansteht, zwei, drei oder vier; und wenn ihr fürchtet, nicht billig zu sein, (heiratet) eine oder was im

Besitz eurer rechten (Hand ist) (4-3). Das Zentrum fügte hinzu, dass der Islam die Kenntnis der ersten Frau für die Gültigkeit der zweiten Ehe nicht vorausgesetzt hat. Wenn die zweite Ehe stattgefunden hat, ist es wahr, und es bringt alle rechtlichen Auswirkungen der Ehe.

Das Zentrum riet dem Mann, klar zu sein und seine Ehe nicht zu verbergen, sondern seine Ehe an alle zu verkünden. Der Ehe kann seine zweite Frau schaden und die Feindschaft zwischen den Kindern einbringt, sowie zerstört das gegenseitige Vertrauen zwischen den Ehepartnern und die Verheimlichung der zweiten Ehe hat viele Probleme und Nachteile. Das Zentrum fuhr fort (aus rechtlicher Sicht) : Artikel 11 bis (Zusatz) zum Gesetz 25 von 1929 über einige Bestimmungen des persönlichen Status festgelegt: Der Ehemann muss in der Heiratsurkunde seinen Familienstand bestätigen und wenn er verheiratet ist, dann muss er in der Erklärung den Namen der Ehefrau oder Ehefrauen erwähnen und ihren Wohnort angeben. Der Notar muss ihnen die neue Ehe mit einem Ortsbuch mit einer Empfangsbestätigung mitteilen.

Das Zentrum erklärte, dass das Gesetz für die Frau das Recht gibt, die ihren Mann heiratet, um die Scheidung von ihm zu beantragen, wenn sie Schaden leidet. In der gleichen vorherigen Artikel: Es ist zulässig für die Frau, die ihren Mann verheiratet, um die Scheidung von ihm zu fragen, wenn er materielle oder moralische Schäden erlitten, mit denen es unmöglich ist, das Zusammenleben zwischen beiden zu verewigen, auch wenn es nicht in den Vertrag gibt, dass er nicht verheiratet. Wenn der Richter nicht um sich mit ihnen versöhnen kann, wird er sich von ihr scheiden lassen.

in Einklang bringen

Das Recht der Frau, um die Scheidung zu bitten, ^{موت} verfällt aus diesem Grund durch den Ablauf von einem Jahr ab dem Datum ihrer Kenntnis der Ehe mit einer anderen, es sei denn, sie hat ausdrücklich oder implizit ^ع zugestimmt, und ihr Recht, um die Scheidung zu bitten erneuert, wenn er sie zu einer anderen heiratet. Wenn die neue Frau nicht wusste, dass er mit anderen verheiratet ist, dann muss sie sich auch scheiden.

Zusammenfassend: Was das Gesetz sagt, steht im Einklang mit den Zielen des islamischen Rechts, das die ^{توافق} Wahrung und Garantie der Rechten sowie die ^{الحفاظ} Vermeidung von Schaden fordert.